

# Verordnung zum straflosen Schwangerschaftsabbruch

vom 24. September 2002

---

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,*

in Ausführung von Art. 119 und 120 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup> und gestützt auf Art. 1 und 46 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970<sup>2)</sup>,

*verordnet:*

## § 1

<sup>1</sup> Zuständig für die Bezeichnung der Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen, ist das Departement des Innern.

## § 2

Das Departement des Innern erstellt den Leitfaden gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. b StGB.

## § 3

<sup>1</sup> Die Meldemodalitäten richten sich nach den Vorgaben des Departements des Innern.<sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Es sind diejenigen Angaben zu machen, die gemäss Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes<sup>5)</sup> für die Statistik des legalen Schwangerschaftsabbruchs verlangt werden.<sup>4)</sup>

<sup>3</sup> <sup>6)</sup>

<sup>4</sup> Die Anonymität der schwangeren Frau ist zu gewährleisten und das Arztgeheimnis zu wahren.

## § 4

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

---

Amtsblatt 2002, S. 1480.

## 810.101 V zum straflosen Schwangerschaftsabbruch

---

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen<sup>3)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>3</sup> Die Verordnung vom 6. Juli 1971 über das Verfahren und den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften betreffend die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft wird aufgehoben.

---

### Fussnoten:

- 1) SR 311.0.
- 2) SHR 810.100.
- 3) Amtsblatt 2002, S. 1480.
- 4) Fassung gemäss RRB vom 6. März 2007, in Kraft getreten am 1. April 2007 (Amtsblatt 2007, S. 365).
- 5) SR 431.012.1.
- 6) Aufgehoben durch RRB vom 6. März 2007, in Kraft getreten am 1. April 2007 (Amtsblatt 2007, S. 365).